
Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)

Änderung vom 12. Februar 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **720.200**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. Oktober 2017,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR
[720.200](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

b) **(geändert)** eine Gästetaxe oder eine Beherbergungsabgabe;

**Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert),
Abs. 5 (neu)**

Gästetaxe (**Überschrift geändert**)

¹ Die Gemeinde kann eine Gästetaxe erheben.

³ Die Erträge aus der Gästetaxe müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

⁴ Erhebung, Bezug und Verwendung der Gästetaxe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.

⁵ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

Art. 22a (neu)

Beherbergungsabgabe

¹ Die Gemeinde kann eine Beherbergungsabgabe erheben.

² Steuersubjekt sind der Beherberger und der Eigennutzer. Als Eigennutzer gilt auch, wer in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung. Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt.

³ Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt.

⁴ Steuerobjekt ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

⁵ Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten.

⁶ Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

⁷ Erhebung, Bezug und Verwendung der Beherbergungsabgabe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.

⁸ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

Art. 23 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.